

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 370/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Malka B [REDACTED] geb. Z [REDACTED],
B [REDACTED]/Israel, J [REDACTED] str. 6,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, L [REDACTED] str. 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 1. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 22. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 21. Dezember 1971 - IX ZR 25/70 - die Voraussetzungen, unter denen ein Abfindungsvergleich über den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden gemäß Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BRG-Schluss angefochten werden kann, im einzelnen dargelegt. Danach setzt die Anfechtung unter anderem voraus, daß der Antragsteller seinen Anspruch auf Rente (§§ 12, 31 ff BRG) wegen Schadens an Körper oder Gesundheit in dem Vergleich in vollem Umfang aufgegeben hat. Dies ist dann der Fall, wenn die vereinbarte Entschädigungsleistung in Geld ausschließlich andere Ansprüche als den Rentenanspruch erfüllen oder unmittelbar abgelten soll. Der

- 3 -

Zweck der vereinbarten Leistung wird durch den Vergleich bestimmt, dessen Inhalt durch Auslegung nach den dafür allgemein geltenden Regeln (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln ist. Läßt sich dabei eine Zweckbestimmung für die vereinbarte Geldleistung nicht feststellen, dann ist zugunsten des Antragstellers davon auszugehen, daß er seinen Rentenanspruch in vollem Umfang aufgegeben hat.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit diesen Grundsätzen überein. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Anfechtung eines Vergleichs nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BRG-Schluss nur zulässig ist, wenn die Vergleichssumme nicht auch wegen eines Anspruchs auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit gezahlt worden ist. Es stellt dann aber fest, daß hier ein Rentenanspruch in den Vergleich einbezogen sei. Dies schließt es im wesentlichen aus dem Inhalt des schriftlichen Vergleichsvorschlags der Behörde, den der Bevollmächtigte der Klägerin ohne jede Stellungnahme angenommen hat. Die Behörde sei von den von ihr eingeholten ärztlichen Gutachten ausgegangen, deren Inhalt sie in ihrem Angebotschreiben ausführlich wiedergegeben habe. Aus diesen Gutachten habe sich eindeutig ergeben, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin erst ab 1955 um mehr als 25 %, vorher aber nur um 15 % verfallungsbedingt gemindert gewesen sei. Aus dem Verhalten der Entschädigungsbehörde habe die Klägerin nicht den Schluss herleiten können, daß die Vergleichssumme nur für die Zeit bis 31. Oktober 1953 habe gezahlt werden sollen. Dafür enthielten der Vergleich und der vorangegangene Schriftwechsel keinen Anhaltspunkt.

Diese Auslegung des Vergleichs, die dem Tatrichter obliegt, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Beru-



fungengericht beschließt seine Erwägungen zwar mit der unzutreffenden Bemerkung, im übrigen richte sich die Zweckbestimmung der Vergleichssumme allein nach dem Geschäftswillen der Entschädigungsbehörde. Darauf beruht jedoch seine Entscheidung nicht. Diese wird vielmehr von der vorangehenden Auslegung des Vergleichs getragen. Ob auch eine andere Auslegung möglich wäre, hat das Revisionsgericht nicht zu entscheiden. Auf die bei den Vergleichsverhandlungen nicht erkennbar gewordenen Vorstellungen der Klägerin kommt es nicht an.

Mai

Dr. Thuman